

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 18. Juni 1996

89. Stück

- 267. Kundmachung:** Kündigung des Modus vivendi zwischen Österreich und der Türkei betreffend die Gewährung der Meistbegünstigung in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Zollwesens
- 268. Kundmachung:** Kündigung des Handels- und Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Argentinien
- 269. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
- 270. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
- 271. Vereinbarung** zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde von Schweden gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Stoffen der Klasse 2 Ziffer 1a) in Stahlzylindern

267. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Kündigung des Modus vivendi zwischen Österreich und der Türkei betreffend die Gewährung der Meistbegünstigung in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Zollwesens

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Der Modus vivendi zwischen Österreich und der Türkei betreffend die Gewährung der Meistbegünstigung in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Zollwesens (BGBl. Nr. 234/1949) wurde gemäß der vereinbarten Regelung durch Österreich mit Schreiben vom 15. Mai 1996 mit Wirkung zum 1. Dezember 1996 gekündigt.

Vranitzky

268. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Kündigung des Handels- und Zahlungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Argentinien

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Argentinien wurde gemäß seinem Art. 16 durch Österreich mit Schreiben vom 15. Mai 1996 mit Wirkung zum 1. September 1996 gekündigt.

Vranitzky

269. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Malta am 19. März 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 320/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 561/1995) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Malta folgende Vorbehalte erklärt:

Artikel 1:

Malta behält sich das Recht vor, ein Ersuchen um Auslieferung einer einer strafbaren Handlung beschuldigten Person nur zu bewilligen, wenn sich das Tatortgericht nach Anhörung jedes Beweismittels,

das zur Unterstützung des Ersuchens um Rückgabe dieser Person oder für diese Person angeboten wurde, überzeugt hat, daß die Beweise ausreichend sind, um die Hauptverhandlung für diese strafbare Handlung zu rechtfertigen, wenn sie innerhalb der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte für Malta begangen worden wäre. Eine Person, die für eine strafbare Handlung in Abwesenheit verurteilt wurde, wird wie eine Person behandelt, die dieser strafbaren Handlung beschuldigt wird.

Malta behält sich das Recht vor, bei der Bewilligung der Auslieferung zu verlangen, daß die ausgelieferte Person wegen der gegenständlichen strafbaren Handlung nicht vor einem Gericht verfolgt wird, das nur vorübergehend oder unter außergewöhnlichen Umständen befugt ist, über solche strafbare Handlungen zu erkennen. Die Auslieferung, die zur Vollstreckung einer Strafe eines solchen Sondergerichtes begehrt wurde, kann abgelehnt werden.

Malta behält sich das Recht vor, das Übereinkommen in Übereinstimmung mit Abschnitt 20 des Kapitels 276 der Gesetze Maltas (The Extradition Act, 1978) anzuwenden, der wie folgt lautet:

„Zufolge einer an das Berufungsgericht für Strafsachen erhobenen Berufung oder einer an den Verfassungsgerichtshof nach Abschnitt 46 der Verfassung Maltas gerichteten Beschwerde kann jedes dieser genannten Gerichte ohne Rücksicht auf jede andere Gerichtsbarkeit anordnen, daß die eingelieferte Person enthaftet wird, wenn sich für ein solches Gericht herausstellt, daß es

- a) auf Grund der geringfügigen Art der strafbaren Handlung, deren sie beschuldigt wird oder verurteilt wurde, oder
- b) auf Grund des Zeitablaufes, seit dem sie beschuldigt wurde, die strafbare Handlung begangen oder sich ungesetzlich auf freiem Fuß befunden zu haben, wie der Fall auch sein mag, oder
- c) weil die Beschuldigung gegen sie nicht im guten Glauben im Interesse der Gerechtigkeit erhoben wurde,

unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig und bedrückend wäre, sie zurückzugeben.“

Artikel 3:

Malta behält sich das Recht vor, Absatz 3 dieses Artikels in Übereinstimmung mit Abschnitt 15 (5) des Extradition Acts anzuwenden, der wie folgt lautet:

„Für die Zwecke dieses Abschnittes wird eine strafbare Handlung gegen das Leben oder die Person des Staatsoberhauptes oder jede damit in bezug stehende strafbare Handlung, wie sie unter Unterabschnitt (3) von Abschnitt 5 dieses Gesetzes beschrieben wird, nicht notwendigerweise als eine strafbare Handlung mit politischem Charakter angesehen.“

Artikel 9:

Malta behält sich das Recht vor, diesen Artikel in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „non bis in idem“, wie er in Abschnitt 527 des Strafgesetzbuches (Kapitel 9 der Gesetze Maltas) festgelegt ist, anzuwenden, der wie folgt lautet:

„Wenn in einer Hauptverhandlung ein Urteil erlassen wurde, das die angeklagte oder beschuldigte Person freigesprochen hat, ist es nicht rechtmäßig, diese Person einer weiteren Hauptverhandlung für dieselbe Tatsache zu unterwerfen.“

Artikel 18:

Malta behält sich das Recht vor, die in Absatz 4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 24 des Extradition Act (Kapitel 276 der Gesetze Maltas) anzuwenden, der wie folgt lautet:

„(1) Wenn sich eine eingelieferte Person, die ihre Übergabe erwartet, in Malta nach diesem Gesetz in Haft befindet, so kann sie nach Ablauf der folgenden Fristen, die sind –

- a) in jeden Fall eine Frist von zwei Monaten beginnend ab dem ersten Tag an dem sie unter Bedachtnahme auf unter Abschnitt (2) von Abschnitt 21 dieses Gesetzes übergeben werden hätte können;
- b) wenn ein Haftbefehl zur Übergabe nach Abschnitt 21 dieses Gesetzes erlassen wurde, eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag, an dem der Haftbefehl erlassen wurde –

um ihre Enthftung beim Berufungsgericht für Strafsachen ersuchen, daß wie ein Berufungsgericht gegen Urteile des Polizeigerichtes tagt.

(2) Wenn sich das Gericht auf Grund einer solchen Beschwerde überzeugt hat, daß eine begründete Stellungnahme zur vorgeschlagenen Beschwerde an den Minister übermittelt wurde, kann das Gericht,

sofern nicht ausreichende Gründe das Gegenteil anzeigen, durch direkte Anordnung den Beschwerdeführer enthaften und, falls ein Haftbefehl für die Übergabe nach diesem Abschnitt erlassen wurde, diesen Haftbefehl aufheben.“

Artikel 21:

Malta behält sich das Recht vor, die Durchlieferung nach diesem Artikel nur insofern zu bewilligen, als die Durchlieferung nach seinen eigenen Gesetzen zulässig ist.

Vranitzky

270. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme (BGBl. Nr. 600/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 561/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Argentinien	18. September 1991
China	26. Jänner 1993
Indien	7. September 1994
Kasachstan	21. Februar 1996
Liechtenstein	28. November 1994
Mongolei	9. Juni 1992

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

China:

Vorbehalt zu Art. 16 Abs. 1 und daß es sich nicht an die Bestimmungen des Art. 16 Abs. 1 gebunden erachtet.

Indien:

Erachtet sich nicht an Art. 16 Abs. 1 gebunden, der verbindliche Schiedsverfahren oder Adjudikation durch den Internationalen Gerichtshof bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten hinsichtlich der Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens über Ersuchen einer dieser Staaten begründet.

Liechtenstein:

Interpretative Erklärung, daß es Art. 4 dahingehend auslegt, daß das Fürstentum Liechtenstein die darin enthaltenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bedingungen seiner innerstaatlichen Gesetzgebung erfüllt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien am 24. Juni 1992 seinen Vorbehalt zu Art. 16 Abs. 1 zurückgezogen.

Vranitzky

271.**ACCORD****entre le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche et l'Autorité compétente pour l'ADR de la Suède au titre des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR pour le transport des matières de la classe 2, 1°(a), dans des cylindres en acier**

(1) Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2200 et 2201 de l'Annexe A de l'ADR des matières de la classe 2, 1°(a) dans des cylindres en acier ne sont pas soumis pour on que les dispositions suivantes soient respectées, aux prescriptions des Annexes A et B de l'ADR :

1. la capacité des cylindres en acier ne doit pas dépasser 120 ml;
2. le matériau à utiliser doit être un acier spécial allié;
3. les cylindres en acier doivent être soudés hermétiquement et ne doivent pas être rechargés;
4. la pression du gaz ne doit pas dépasser 25 MPa (250 bar) à une température de 15 °C;
5. les cylindres en acier doivent correspondre au niveau de technicité en vigueur et être soumises à un contrôle individuel à 95 °C avant leur mise en circulation.

(2) L'expéditeur devra porter dans le document de transport la mention supplémentaire suivante:

«Transport convenu aux termes des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR.»

(3) Le présent accord s'applique aux transports par route entre les pays signataires jusqu'au 31 décembre 1996.

Vienne, le 21 mars 1996

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Kafka

Karlstad, le 9 mai 1996

L'autorité compétente pour l'ADR de la Suède:

Lena Tistad

(Übersetzung)

VEREINBARUNG**zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde von Schweden gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Stoffen der Klasse 2 Ziffer 1a) in Stahlzylindern**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 des Anhangs A des ADR unterliegen Stoffe der Klasse 2 Ziffer 1a) in Stahlzylindern unter nachstehenden Bedingungen nicht den für die Klasse 2 in den Anlagen A und B des ADR enthaltenen Vorschriften:

1. der Fassungsraum der Stahlzylinder darf 120 ml nicht übersteigen;
2. als Werkstoff ist legierter Spezialstahl zu verwenden;
3. die Stahlzylinder müssen dicht verschweißt sein und dürfen nicht nachbefüllt werden;
4. der Druck des Gases darf bei 15 °C 25 MPa (250 bar) nicht übersteigen;
5. die Stahlzylinder müssen dem Stand der Technik entsprechen und vor dem Inverkehrbringen einer Stück-für-Stück-Dichtheitsprüfung bei 95 °C unterzogen worden sein.

(2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Beförderer im Beförderungspapier folgenden Vermerk anzubringen:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR“.

(3) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen auf der Straße zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, bis 31. Dezember 1996.

Wien, am 21. März 1996

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Karlstad, am 9. Mai 1996

Die für das ADR zuständige Behörde Schwedens:

Lena Tistad

Die Vereinbarung ist mit 9. Mai 1996 in Kraft getreten.

Vranitzky